

§ 6 FuttMSachkV (Brandenburg) — Prüfungsbehörde

Futtermittelsachkunde-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfung wird von dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium durchgeführt. Das zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Durchführung der Prüfung ganz oder teilweise auf eine für die Durchführung der Prüfung zur Sachkunde in der Futtermittelkontrolle zuständige Einrichtung oder Behörde eines anderen Landes übertragen, sofern sichergestellt ist, dass die dortige Prüfung oder der dortige Prüfungsteil mit der Prüfung oder dem Prüfungsteil nach dieser Verordnung hinsichtlich Prüfungsstoff und Prüfungsbedingungen vergleichbar ist. Diese Einrichtung oder Behörde eines anderen Landes wird durch die Übertragung die für ihre Prüfungsteile zuständige Prüfungsbehörde und bestimmt die nach dem für sie geltenden Landesrecht für ihren Prüfungsteil die Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungsbehörde ist befugt, ihre Aufgaben nach § 8 im Einzelfall ganz oder teilweise an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übertragen.

Zitiervorschlag: § 6 FuttMSachkV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FuttMSachkV/6>